

**per E-Mail**  
Bundesministerium der Finanzen

**Kürzel**  
Me/DE– S 05/24

**Telefon**  
+49 30 27876-2

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
ebert@dstv.de

**Datum**  
11.03.2024

## Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter: Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Leistungen nicht ansässiger Unternehmen, Art. 194 MwStSystRL-E

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat am 08.12.2022 ein umfangreiches Maßnahmenpaket vorgeschlagen, um das Mehrwertsteuersystem der EU für Unternehmen effizienter und betrugssicherer zu gestalten (vgl. [Vorschlag der EU-Kommission, COM \(2022\) 701 final, v. 08.12.2022](#)). Diese geplanten Maßnahmen zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (VAT in the Digital Age - kurz: ViDA) umfassen grob drei Legislativpakete.

Mit Blick auf die angestrebte politische Einigung der Mitgliedstaaten im ECOFIN-Rat unter belgischer Ratspräsidentschaft möchten wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) zu einem Teilaspekt des ViDA-Vorschlags Stellung nehmen. Dies betrifft die geplante Ausweitung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach Art. 194 MwStSystRL-E (Reverse-Charge-Verfahren).

### A. Vorwort

Nach den Plänen der EU-Kommission sollen mehrfache umsatzsteuerliche Registrierungen von Unternehmern auf ein Minimum reduziert werden. Neben der Verbesserung des bestehenden Systems der einzigen Anlaufstelle (One-Stop-Shop) und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (Import-One-Stop-Shop) soll auch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, mithin das Reverse-Charge-Verfahren, verbessert und ausgeweitet werden. Als DStV begrüßen wir dies grundsätzlich.

Wir sehen im Reverse-Charge-Verfahren u.a. ein probates Mittel zur Bekämpfung des Umsatzsteuerkarussellbetrugs (vgl. [DStV-Information v. 20.01.2022](#)). Auch die Ampelkoalition hat das Verfahren im Koalitionsvertrag mit Blick auf ein endgültiges Mehrwertsteuersystem ins Feld geführt ([Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen, S. 132.](#)).

Die im Rahmen von ViDA geplante Ausweitung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft sollte demnach konsequenterweise auch auf weitere Sachverhalte ausgedehnt werden. Gern erläutern wir nachfolgend, warum wir dies, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Deutschland, für wichtig erachten.

## **B. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Leistungen nicht ansässiger Unternehmen, Art. 194 Abs. 1 MwStSystRL-E**

Um die Zahl der Fälle zu verringern, in denen eine umsatzsteuerliche Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich wäre, sieht der oben genannte Vorschlag der EU-Kommission Folgendes vor: Die Steuerschuldnerschaft soll sich umkehren, wenn der leistende Unternehmer nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, und die Leistung an einen Unternehmer erbracht wird, der im Mitgliedstaat des Verbrauchs umsatzsteuerlich registriert ist (Art. 194 Abs. 1 MwStSystRL-E).

Die Regelung des Art. 194 Abs. 1 MwStSystRL stellt es den Mitgliedstaaten bisher frei, in den beschriebenen Fällen das Reverse-Charge-Verfahren vorzusehen. Deutschland macht von dieser Option derzeit nur sehr eingeschränkt Gebrauch, konkret nur für Werklieferungen ausländischer Unternehmer (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UStG). § 13b UStG wird daher im Falle einer Einigung entsprechend zu erweitern sein.

Dies wird dazu führen, dass Umsätze von nicht im Inland ansässigen Unternehmen im B2B-Bereich wesentlich häufiger als bisher im Reverse-Charge-Verfahren besteuert werden. Für den nicht im Inland ansässigen Unternehmer ergeben sich daraus durchaus Vorteile:

Zum einen verursacht die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft weniger Befolgungskosten. So stellt sich beispielsweise nicht die Frage nach dem richtigen Steuersatz für die erbrachte Leistung. Zum anderen bevorzugen einige Vertragspartner die Abrechnung mit Reverse-Charge. So muss beispielsweise ein inländisches Unternehmen, das Leistungen im Rahmen

des Reverse-Charge-Verfahrens bezieht, die Vorsteuer nicht „vorstrecken“ und auf die Erstattung im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung warten. Vielmehr verbleibt im leistungsbeziehenden Unternehmen ein Liquiditätsvorteil. Es besteht daher die Gefahr, dass die geplante Neuregelung eine Anreizwirkung entfaltet, Waren von ausländischen Unternehmern anstelle von im Inland ansässigen Wettbewerbern zu beziehen.

Der im Inland ansässige Unternehmenskonkurrent wird insoweit benachteiligt. Diese Folgewirkung dürfte den Wirtschaftsstandort und insbesondere hier ansässige KMU schwächen.

Eine Möglichkeit, diese Benachteiligung zu vermeiden, wäre, es im Inland ansässigen Unternehmen zu ermöglichen, im B2B-Bereich ebenfalls das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. Allerdings könnte Deutschland dies aufgrund der verpflichtend einzuhaltenden MwStSystRL nicht normieren.

Deutschland sollte sich daher auf europäischer Ebene im Zuge der Einigung zu ViDA dringend für eine entsprechende Anpassung der MwStSystRL einsetzen. Damit könnte die Bundesregierung gleichfalls ihr im Koalitionsvertrag festgehaltenes Vorhaben, sich „auf EU-Ebene für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem ein[zu]setzen (z.B. Reverse-Charge)“ ([a.a.O., S. 132](#)), erfüllen.

Bereits 2005/2006 wollten sowohl Österreich als auch Deutschland den Weg für die Umkehr der Steuerschuld im B2B-Bereich ebnen. Sie hatten entsprechende Ermächtigungsanträge bei der Kommission gestellt. Die Kommission lehnte diese seinerzeit jedoch aufgrund der hohen administrativen Belastungen für Unternehmen und Verwaltung ab, die nach den damaligen konkreten Plänen damit verbunden gewesen wären (vgl. [KOM\(2006\) 404 endgültig](#)).

Die Ausgangssituation hat sich seither jedoch mit Blick auf die zunehmende Technologisierung maßgebend verändert. Durch das geplante Umstellen auf elektronische Rechnungen im B2B-Bereich und die daran anknüpfende Implementierung eines Meldesystems sollte die Diskussion um ein generelles Reverse-Charge-Verfahren im B2B-Bereich neu geführt werden. Diese Ansicht wird auch von Stimmen aus der Wissenschaft geteilt (vgl. *Ismer/Jackl*, UR 2023, 632 (636)).

**Petition:** Um inländische Unternehmen nicht zu benachteiligen, sollte Deutschland im Rahmen der Gesetzesinitiative „Mehrwertsteuer im Digitalen Zeitalter“ für eine Ergänzung plädieren. Konkret sollten Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft in den Fällen vorzusehen, in denen die Umsätze im Mitgliedstaat über ein Meldesystem gem. Art. 271a, 271b MwStSystRL-E mitgeteilt werden. Auf diese Weise würde auch die rechtliche Grundlage für die Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens im endgültigen Mehrwertsteuersystem, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, geschaffen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Gerne stehen wir für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
RAin/StBin Sylvia Mein  
(Geschäftsführerin)

gez.  
Daniela Ebert, LL.M.  
(Referatsleiterin Steuerrecht)

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

\*\*\*\*\*